

Beratungsunterlage

| | | | |
|------------|-------------|------------|-------------------------------|
| öffentlich | Gemeinderat | 10.12.2024 | Beratung und Beschlussfassung |
|------------|-------------|------------|-------------------------------|

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024 bis 2028 für die Stadt Markdorf, die Eigenbetriebe Städtische Abwasserbeseitigung, Gemeindewerke, Grundstücksverkehr und Wohnungsbau sowie für die Emil- und Maria Lanz-Stiftung

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Pläne in seinen Sitzungen am 15. und 18. Oktober, am 05. und 19. November 2024 ausführlich beraten. Über die eingegangenen Anträge wurde ebenfalls in der Sitzung vom 19. November 2024 entschieden.

Die sich aus den Beratungen ergebenden Änderungen wurden in die Planungen eingearbeitet. Es mussten teilweise empfindliche Erhöhungen im Bereich der Steuern und Gebühren beschlossen werden. Trotz der zusätzlich beschlossenen pauschalen Kürzungen im Bereich des Ergebnishaushaltes gelingt es nicht den Ergebnishaushalt 2025 auszugleichen. Der Blick in die Finanzplanung zeigt, dass die Kommunen bei steigenden Aufwendungen mit stagnierenden Ertragswerten umgehen müssen. In nur einem Finanzplanungsjahr gelingt es, das ordentliche Ergebnis auszugleichen. Für die anfallenden Risiken (Finanzausgleich, weiter steigende Kreisumlagen, Steuereinbrüche) wurden von der Verwaltung zwar zusätzliche Deckungsreserven (2025: 222 T€, 2026: 467 T€, 2027: 639 T€, 2028: 673 T€) eingeplant. Für die kalkulierbaren Beträge für die Leistungen im Finanzausgleich wurden jeweils Rückstellungen gebildet.

Bei einer Betrachtung nach früherer Rechtslage würden alle Finanzplanungsjahre positive „Zuführungsraten“ erwirtschaften. Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin ein Konsolidierungskurs verfolgt werden muss, um den Anforderungen der neuen Rechtslage gerecht zu werden.

Die Unsicherheiten des Plans liegen in der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung. Allerdings wurde der Ansatz für die Gewerbesteuer konservativ gewählt. Die Mittel aus Finanzausgleich und Einkommensteuer sind aufgrund der aktuellen Steuererwartungen allerdings kaum seriös abzuschätzen. Durch die unklare Situation des Bundes und der künftigen politischen Ausrichtung ergeben sich auch Auswirkungen auf Steuerrechtsänderungen und Förderprogramme der Kommunen und damit auch auf die Umsetzung von Projekten. Die von Bund und Land auf die kommunale Ebene delegierten Aufgaben und politischen Zielsetzung bedürfen einer klaren Finanzierung.

Alleine durch die gestiegene Belastung aus der **Zahlungen und Rückstellungen für Finanzausgleichs- und Kreisumlage** im Jahr 2025 mit Mehraufwendungen von rd. 1,2 Mio. € rutscht der Ergebnishaushalt in den negativen Bereich. In der Finanzplanung wird hier weiter von steigenden Werten ausgegangen, da die Aufgabenstellung – insbesondere im Sozialbereich - der übergeordneten Ebenen ebenfalls zusätzliche Finanzmittel erfordern.

Die aktuellen Rahmenbedingungen erfordern also einen klaren Kurs, diszipliniertes Handeln und mutige Entscheidungen. Von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die **außerordentlich ambitionierte Investitionsplanung** zu prüfen ist. Die Verwaltung hat stets darauf hingewiesen, dass die Projekte eine Gegenfinanzierung insbesondere durch den Verkauf von Liegenschaften erfahren muss.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Im Anschluss an den Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung.

Das Gesamtvolumen des städtischen Haushalts 2025 beträgt 53.759.000,00 €, wovon 45.950.000,00 € auf den Ergebnishaushalt und 7.809.000,00 € (7.495.000,00 € für Investitionen und 314.000,00 € für Tilgungen) auf investive Maßnahmen des Finanzhaushaltes entfallen. Zur Finanzierung der Verpflichtungen aus dem Finanzhaushalt können Einzahlungen aus dem investiven Bereich mit 5.158.000,00 € eingesetzt werden. Erfreulicherweise liefert der Ergebnishaushalt 2025 einen **Zahlungsmittelüberschuss** von 3,43 Mio. €. Der Plan sieht darüber hinaus mit **Darlehen von 2,000 Mio. €** vor. Die Investitionstätigkeit legt damit im Jahr 2025 eine Verschnaufpause auf ein vertretbares Maß ein. Allerdings sind in der Finanzplanung weitere Investitionen mit rd. 50 Mio. €, insbesondere zu Umsetzung der Grundschulkonzeption vorgesehen. Raum für **weitere Vorhaben** ist damit nicht vorhanden.

Der Ergebnishaushalt ist im Jahr 2025 nicht ausgeglichen und kommt dem Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit damit auch nicht nach. Es muss das Ziel sein, den Ausgleich des Ergebnishaushaltes mittelfristig auf Dauer sicherzustellen.

Das Volumen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Gemeindewerke (Wasserwerk, Beteiligung Stromnetzgesellschaft und Stromerzeugung)“ beträgt im Ergebnisplan 2.449.500,00 € und im Vermögensplan 920.000,00 €. Es sind **Kreditaufnahmen mit 700.000,00 €** vorgesehen.

Das Volumen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Städtische Abwasserbeseitigung“ beträgt im Ergebnisplan 3.416.700,00 € und im Vermögensplan 1.277.700,00 €. Es sind **Kreditaufnahmen mit 1,0 Mio. €** vorgesehen.

Das Volumen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Wohnungsbau- und Grundstücksverkehr“ beträgt im Jahr 2025 im Erfolgsplan 121.500,00 € und im Vermögensplan 513.700,00 €. Die Finanzierung erfolgt vollständig über eine **Kreditaufnahme mit 500.000,00 €**.

Der Haushaltsplan der Emil- und Maria-Lanz-Stiftung schließt mit Volumen von 401.000,00 € im Ergebnishaushalt und 728.200,00 € im Finanzhaushalt. Die Investitionen werden mit Krediten i.H.v. **700.000,00 €** finanziert.

Eine Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne ist nach einer Änderung der Gemeindeordnung nicht mehr erforderlich.

Abschließend nehmen der Bürgermeister bzw. die Fraktionen zur Haushaltssatzung und zur Haushalts- und Wirtschaftsplanung Stellung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|----------------|------------------------------|----------------------------|
| Erhebliche Reduktion () | Geringfügige Reduktion () | Keine (x) | Geringfügige Erhöhung () | Erhebliche Erhöhung () |
|-----------------------------|-------------------------------|----------------|------------------------------|----------------------------|

Beschlussvorschlag

1. Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2025 einschließlich der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024-2028 wie folgt zuzustimmen:

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Markdorf
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

| | |
|---|---------------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 45.100.000,-- |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | - 45.950.000,-- |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | - 850.000,-- |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 300.000,-- |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0,-- |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 300.000,-- |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | - 550.000,-- |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

| | |
|--|----------------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 43.880.600,-- |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 40.449.138,-- |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | +3.431.462,-- |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 5.158.000,-- |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 7.495.000,-- |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -2.337.000,-- |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | 1.094.462,-- |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 2.000.000,-- |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | -314.000,-- |

| | |
|--|---------------------|
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 1.686.000,-- |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | 2.780.462,-- |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.000.000,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 360.000,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000,00 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 245 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 11. Dezember 2024

Georg Riedmann

Bürgermeister

2. Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke 2025 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024-2028 wie folgt zuzustimmen:

Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebes Gemeindewerke Markdorf

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 10.12.2024 folgenden Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Markdorf festgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

| 1. | Erfolgsrechnung | EUR |
|------------|--|--------------------|
| 1.1 | Summe Erträge | 2.449.500,00 |
| 1.2 | Summe Aufwendungen | -2.253.500,00 |
| 1.3 | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) (Saldo aus 1.1 und 1.2) | 196.000,00 |
| 2. | Liquiditätsplan | |
| 2.1 | Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit | 2.317.500,00 |
| 2.2 | Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit | -1.707.300,00 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit (Saldo 2.1 und 2.2) | 610.200,00 |
| 2.4 | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 |
| 2.5 | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -920.000,00 |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) | -920.000,00 |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit (Summe aus 2.3 und 2.6) von | -309.800,00 |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 989.000,00 |

| | | |
|-------------|--|-------------------|
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | -395.500,00 |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) | 593.500,00 |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) | 283.700,00 |

Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Versorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahme wird für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzt auf **700.000,00 €**

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt **0,00 €**

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

Markdorf, 10.12.2024

Georg Riedmann
Bürgermeister

3. Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Abwasserbeseitigung 2025 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024-2028 wie folgt zuzustimmen:

Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ der Stadt Markdorf

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 10. Dezember 2024 folgenden Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ festgestellt: § 1

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

| | | |
|------------|---|-------------|
| 1. | Im Ergebnisplan mit den folgenden Beträgen | EUR |
| 1.1 | Gesamtbetrag der Erträge von | 3.416.700 |
| 1.2 | Gesamtbetrag der Aufwendungen von | - 3.416.700 |
| 1.3 | Jahresergebnis | 0 |
| | Im Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen | EUR |
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von | 2.725.700 |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von | - 1.693.570 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1. und 2.2.) von | 1.032.130 |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 0 |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | - 1.277.700 |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | - 1.277.700 |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit | - 245.570 |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 1.363.770 |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | - 1.118.200 |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 245.570 |
| 2.11 | Saldo des Liquiditätsplans/Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres | 0 |

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Versorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Wirtschaftsjahr 2025 auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Wirtschaftsplan tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 10. Dezember 2024

Georg Riedmann

Bürgermeister

4. Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wohnungsbau und Grundstücksverkehr 2025 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024-2028 wie folgt zuzustimmen:

Feststellung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wohnungsbau- und Grundstücksverkehr Markdorf für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 10.12.2024 folgenden Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb festgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

| 1. | Erfolgsrechnung | EUR |
|------------|---|--------------------|
| 1.1 | Summe Erträge | 121.500,00 |
| 1.2 | Summe Aufwendungen | -121.500,00 |
| 1.3 | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) (Saldo aus 1.1 und 1.2) | 0,00 |
| 2. | Liquiditätsplan | |
| 2.1 | Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit | 121.500,00 |
| 2.2 | Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit | -62.900,00 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit (Saldo 2.1 und 2.2) | 58.600,00 |
| 2.4 | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 |
| 2.5 | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -513.700,00 |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- /bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) | -513.700,00 |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- /bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit (Summe aus 2.3 und 2.6) von | -455.100,00 |

| | | |
|-------------|--|-------------------|
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 500.000,00 |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | -30.300,00 |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- /bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) | 469.700,00 |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) | 14.600,00 |

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen wird fest- gesetzt auf **500.000,00 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird fest- gesetzt auf **0,00 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **20.000,00 €**

§ 5 Inkrafttreten

Der Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 10.12.2024

Georg Riedmann

Bürgermeister

5. Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2025 der Emil- und Maria- Lanz-Stiftung einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024 bisweilen 2028 wie folgt zuzustimmen:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat der Emil- und Maria-Lanz-Stiftung aufgrund der §§ 79, 96 Abs. 4 und 101 der Gemeindeordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindewirtschaftsrechtes vom 29.12.1972 (Ges.Bl. 1973 S.1) am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

| | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen | EUR |
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 401.000,00 |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | -360.000,00 |
| 1.3 | Veranschlagte ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | 41.000,00 |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0,00 |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0,00 |
| 1.6 | Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0,00 |
| 1.7 | Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | 0,00 |
| 2. | Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen | EUR |
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von | 356.500,00 |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von | -256.200,00 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | 100.300,00 |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 0,00 |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | -728.200,00 |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- /bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -728.200,00 |

| | | |
|------|--|-------------|
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf (Summe aus 2.3 und 2.6) von | -627.900,00 |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 700.000,00 |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | -0,00 |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 700.000,00 |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | 72.100,00 |

§ 2

Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen wird festgesetzt auf 700.000,00 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen 0,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000,00 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Markdorf, 10.12.2024

Georg Riedmann, Bürgermeister

Vorsitzender des Stiftungsrates

